

# T e x t e i l

In Ergänzung der Planzeichnung wird festgesetzt:

## 1. BAULICHE NUTZUNG

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung		
	Z	CRZ	GFZ
WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	I + 1 UG	0,3	0,4
WA Allgem. Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	II	0,4	0,7

Ausnahmen i. S. v. (3) des § 3 BauNVO sind gem § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Beb. Plans.

Zahl der Vollgeschosse: - zwingend- entsprechend den Einschreibungen in der Planzeichnung und im Schemaschnitt  
(z. B. I + 1 UG = 1 Vollgeschoss + 1 tal-seitig ausgebautes Geschoss).

2. BAUWEISE (§ 22 BauNVO) - offen - (Für die Stellung der Gebäude ist die Einzeichnung im Plan maßgebend).

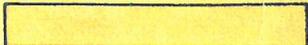
3. NEBENANLAGEN i. S. d. § 14 BauNVO, soweit Gebäude, sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

4. GEBÄUDEHÖHEN (gemessen von bestch. Geländeoberfläche bis OK. Dachrinne)  
für 1-geschossige Bebauung mit 1 ausgebauten UG.  
bergseitig max. 3,50 m,  
talseitig max. 5,70 m,  
für 2-geschossige Bebauung max. 6,00 m.  
Aufschüttungen und Abgrabungen bis max. 1,00 m sind zugelassen.

5. DACHFORM im WR bzw. WA  
für I-gesch. Beb. Satteldach mit 22 - 24 ° Neigung  
für II-gesch. Beb. Satteldach mit 22 - 24 ° Neigung.  
Dachaufbauten sind nicht zugelassen. Giebel über der Schmalseite der Gebäude.

6. AUSSERE GESTALTUNG: Auffallende Farben sind zu vermeiden. Im Hanggelände UG. dunkel tönen und mind. 20 cm zurücksetzen.  
Deckungen der Satteldächer mit engobierten Ziegel.  
Einfriedigung der Grundstücke an öffentl. Straßen und Wegen max. 1,00 m hoch (möglichst Hecken).

7. GARAGEN Bei allen Bauvorhaben ist für jede Wohnung eine Garagen nachzuweisen und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder an den besonders hierfür vorgesehenen Flächen zulässig. (G). Garagen bergseits sind als Erdgaragen auszuführen.

Baulinie	
Baugrenze	
Verkehrsflächen und Straßenbegrenzungslinien (BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4)	
WR Reines Wohngebiet, WA Allgemeines Wohngebiet	
Grenzen unterschiedlicher Nutzung (BauNVO § 16 Abs. 4)	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Planes (BBauG § 9 Abs. 5)	
Von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksteile (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)	
Wasserleitung	
Baulinie herausfallend	

V e r f a h r e n s v e r m e r k e

Aufstellung des Beb. Planes Beschluß des Gemeinderats vom . . . . .  
 Feststellung des Entwurfs durch Gemeinderat vom . . . . .  
 Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom . . . . . bis . . . . .  
 Auslegung bekanntgemacht am . . . . .  
 bzw. in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . durch . . . . .  
 Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen  
 am . . . . .  
 Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom . . . . . mit Erlaß vom . . . . . Nr. . . . .  
 Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom . . . . . bis . . . . .  
 Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am . . . . . im . . . . .  
 In Kraft getreten am . . . . .

Bruch, den

Gefertigt nach dem Entwurf des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg  
 vom 3. Jan. 1967

Unterweißach, den 8. Dez. 1967

Blau geändert

*Alfred Hancke*  
 Vermessungsbüro  
 Alfred Hancke  
 7153 Unterweißach  
 7157 Sulzbach/Murr

Unterweißach, den 22. Dez. 1967  
*Alfred Hancke*